

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauerei, Fleischerei, Wurst und Käsefabriken
Rechtsblatt des Verbandes der Brauerei- und Würstchenarbeiter und Fleischer-Konföderation

Endgültig verbindlich vom Herausgeber
Bezugspreis: monatlich 2 Mark, unter Abzug ab 12 Mark
eingetragen in die Postzählysche Schatzkammer Berlin nach Nr.

Herausgeber und redaktionell: Dr. Hugo Fritsch, Reinhard Schmitzberg
Redaktion und Geschäftsrat: Berlin S. 27, Schönhauserstrasse 6
Druck: Bremer Buchdruckerei Paul Singer & Sohn, Berlin-Schöneberg

Abonnement
Für Deutsche ohne Aus. die Postzählysche Schatzkammer 2 Mark
für Auslandssiedlungen und Ausländer 3 Mark 150 Pf.

Die Diskussion in der „Verbands-Zeitung“ über die Verschmelzung kann beginnen!

Nach vorgebrachten Bestrebungen in den Jahren 1893 und 1903, die für die Lebensmittelindustrie bestehenden Arbeitergewerkschaften zu einer Organisation zusammenzuführen, wurde die Diskussion hierüber durch folgenden, vom 20. Verbandsstag des Verbandes der Brauerei- und Würstchenarbeiter geführten Beschluss von neuem aufgenommen:

Der Verbandsstag der Brauerei- und Würstchenarbeiter in Stuttgart stellt sich auf dem Standpunkt, daß das erreichbareste Ziel die Gründung eines Verbundes der Würstungs- und Gemüsemittelindustrie ist. Der Verbandsstag ist der Ansicht, daß die Selbsttätigkeit der Organisation dadurch erhöht wird. — Da die Verbandsversammlungen der Bäcker und Fleischer, trotz unseres bekannten Standpunktes, sich nicht mit dieser Angelegenheit beschäftigt haben, so überträgt der Verbandsstag dem Verbandsvorstand und Ausschluß sowie Vertret. die weiteren Schritte zu unternehmen, welche zu einem Zusammenbruch führen können. Sollte bei dieser Information festgestellt werden, daß die anderen Verbände mit einer Verschmelzung nicht einverstanden sind, so ist die Möglichkeit vorläufig zu vertagen.“

Der Vorstand des Verbandes der Brauerei- und Würstchenarbeiter legte sich abschließend mit den Vorständen der Verbände der Bäcker und Fleischer sowie der Fleischer und außerdem noch mit denjenigen der Verbände der Gemüsegeschäfte und der Tafelarbeiter zwecks gemeinsamer Aussprache ins Benehmen. Inzwischen nahm auch der Verbandsstag der Fleischer und der Rat des Verbandes der Bäcker und Fleischer in gemeinsamem Sinne zur Verschmelzung Stellung. Die Vorstände der Tafelarbeiter und Gemüsegeschäfte ließen bereits in der ersten, im Dezember 1919, aufgefundene Sitzung erkennen, daß für ihre Organisationen der Zusammenschluß zu einem Industrieverband noch nicht reif, daß für sie vielmehr der Ausbau ihrer derzeit bestehenden Organisationen das nächstliegende sei. In der folgenden Sitzung, die im März 1920 tagte und wozu zunächst auch der Vorstand des Wurstherverbandes zugezogen worden war, wurde folgender Beschluß gefasst:

„Die Konferenz der Vertreter der Verbände der Brauerei- und Würstchenarbeiter, Bäcker und Fleischer und Fleischer steht gemäß früheren Beschlüssen der Organisationen auf dem Boden der Industrieorganisation.“

Die obengenannten Verbände einschließlich des Wurstherverbandes bilden zur gegenwärtigen Unterstützung in allen Fragen eine Arbeitsgemeinschaft.“

Gleichzeitig wurden von jeder vertretenen Organisation je zwei Vertreter bestimmt, und zwar Bäcker und Fleischer vom Brauerei- und Würstchenarbeiterverband, Bäckers und Fleischer vom Fleischerverband, Fleisch und Käse vom Fleischerverband und Wurst- und Käsefabrik vom Wurstherverband, welche gemeinsam die Arbeitskommission in den Vorbereitungsausschüssen bildeten.

Es legten ihre Vorschläge bzw. Richtlinien nacheinander vor: die gewählten Vertreter der Brauerei- und Würstchenarbeiter, der Fleischer und Bäcker und Fleischer. Die Vertreter des Wurstherverbandes blieben mit der Ausarbeitung von Vorschlägen in Bezug; sie

besaßen nichts mehr von sich hören und sprachen somit schließlich aus dem Kreis der verhandelnden Verbände wieder aus.

Der Verbandsstag der Bäcker und Fleischer, welcher im Mai 1920 in Nürnberg tagte, glaubte durch eine Verstärkung der Arbeitskommission die Verhandlungen befriedigender zu können. Er mochte zu dem bereits erwähnten zwei Vertretern noch weitere fünf Mitglieder aus den Reihen der Delegierten hinzut. Um die Kommission heranzubringen, ergänzten nachträglich auch die Vorstände der Brauerei- und Würstchenarbeiter und der Fleischer ihre Delegierten in der Arbeitskommission um je fünf Mitglieder. Im Januar 1921 trat die erweiterte gemeinsame Arbeitskommission zur Beratung über die von den einzelnen Verbänden eingeschickten Richtlinien zusammen. Diese Richtlinien, die entsprechend dem Beschluß vom März 1920 auf Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft der drei in Frage kommenden Verbände als erste Gruppe hinzielten, wurden vor der Arbeitskommission vorworfen und ganze Arbeit verlangt. Der Sachverständigungskommission wurde aufgegeben, noch im März 1921 Richtlinien zwecks Zusammenschlusses der drei Verbände zu einer gemeinsamen Organisation sowie einen Satzungsentwurf für letztere vorzulegen.

Bei dieser vorbereitenden Arbeit zeigte es sich, daß grundverschieden die Verhältnisse in den hier in Frage kommenden Verbänden für die in den drei Organisationen vereinigten Betrieben liegen und eine klare und zweiseitig vertragende Interessen miteinander im Einklang bringen lassen. Es handelt sich hier um Gewerbe, die auf der einen Seite monopoliert und handelsreiche Großbetriebe stehen, auf der anderen Seite jedoch mit handwerklichem Betrieb form in ihrer unabhängigen Entwicklung. Die Organisationsvereinigung muß aus Zusammensetzungszwecken des Verhältnisses in den Industrien angepaßt. Durch Herabminderung vieler Schwierigkeiten war es überhaupt möglich, in bezug auf den Satzungsentwurf zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen. Nicht aber über die Wurst, sondern erst Ende Mai 1921 war die Arbeitskommission endlich in der Lage, die Richtlinien sowie den Satzungsentwurf der Arbeitskommission vorzulegen. Ursprünglich an diesen beiden Arbeiten hatten die Vertreter aller drei Verbände, weil bei je unterschiedlichen Interessen von drei ganz verschiedenartig gelegerten Betriebstypen keiner Seite voll Meinung getragen werden konnte. Soll der Zusammenschluß aller drei Verbände erfolgen, so müssen die Mitglieder aller drei Verbände mehr oder weniger, die einen nach tiefer, die andere nach anderer Richtung, liebgeommene Errichtungen im Organisationsaufbau keine entzerrte Weise angeben.

Die Arbeitskommission unterrichtete mehrere der Mitgliedern ihre angekündigten Nachfrage (Richtlinien und Satzungsentwurf) per Posten an Fleischer und in den Verhandlungen. Mit der Schließung der einzelnen Organisationen werden die wichtigsten Vereinigungen, die es für eine Organisation überhaupt geben kann, gefestigt, weshalb es dringend notwendig ist doch sich die Mitglieder bei ihrer Stellungnahme nicht allein von den rechtlichen Verhältnissen leiten lassen, sondern daß sie auch die Schwerpunkte, die für sie auf den verschiedenen Gebieten ergeben, in Rechnung ziehen. Je objektiver die Diskussion über die Vorschläge geführt wird, um so besser ist es.

Man beachte die genüge Sitzung mit Richtlinien und Satzungsentwurf!

Auftrag an die Sozialräte der organisierten Arbeitnehmer und Fleischermeister aller Länder!

Die Allianzgesellschaft Berlin, Cottbus, Berlin, Brandenburgische Schuhfabriken in Berlin, ist ein großes kapitalistisches Unternehmen mit einem Betriebsstypus von ungefähr 30 Millionen Marken. Sie besitzt Fabriken in Berlin, Hohen Neuendorf und Oranien (Schönau), Baden-Baden (Gaggenau), Bamberg und Pommern (Goslar) und London.

Heute Baur ist nur einziger Betrieb als mehrjähriger Vollmonat geschlossen. Gründe keiner Art!

Heute Cottbus hat sehr hochgradig angefangen. Durch das Glück begünstigt, ist er heute ein ungewöhnlicher Betrieb. Seine Rente in den allgemeinen Betriebshilfen hat er mehr als doppelt soviel als seiner Gehälter zu verhanteln. Seine geringe Einsparung auf dem Betriebshilfen ist auf die gleiche Weise zurückzuführen. Während des Krieges war er einer der bedeutendsten Betriebe der Schuhfabrikanten-Gewerkschaft Union, die die jahrlange Summe von 60 Millionen Marken verdient und dem Land 30 Millionen Marken brachte.

Heute J. J. Baur ist der Sohn von Werner Baur, der als kleiner Schuhfabrikant im Jahre 1890 ebenfalls kleinen angefangen hat. Während Herr Baur es versucht, seinem Betrieb einen betriebsmäßigen und handelsreichen Absatz zu geben, verhindert Herr Adolf J. J. Baur den Absatz und die ungewöhnliche Summabildung des ganzen Industriebetriebes. Für ihn ist die Zukunft eine Säume, die in ersten Serie abholbare Betriebsabfälle bei den Unternehmungen zu betrachten hat. Diese beiden Männer sind die Hauptvertreter dieser Fabrik, die jedes Jahr ungeheure Gewinne gemacht hat und noch machen wird, Gewinne, die sich jährlich nach Millionen bezahlen. Sämtlicher Arbeit eine nach niedrigste Kapitalistische Summe, die Kapital, Anglo-Saxons verhindert. Welt J. G. Die Schuhfabrik. Heute wird in der Zukunft von Baur, Cottbus, Baur in Oranien begleitet.

Die anderen Gewinne dieser Summe resultieren aus der konstanten Verbilligung jenseit der Arbeit als der Gewinn.

Die Arbeitnehmer der Firma Baur, Cottbus, verlangt unbedingt nach zu organisieren, um in diesen Fabrikanten den handelsreichen Betriebsmethoden einzutreten und einen etwas größeren Anteil am Erfolg ihrer Arbeit zu erreichen.

Durch Gott oder durch Gewalt gelang es der Firma immer wieder, die Organisation zu zerstreuen.

Im Jahre 1916 als in Oranien die Firma der Gewerkschaften gegründet und entflohen wurden, brach ein Streik der Schuhfabrikarbeiter aus, welcher dann — herausgezündet durch den Sturz des Herrn J. J. Baur — zu einem Industrie-Gewerkschaftsverband der Arbeiterschaft von Gen. Bamberg, Berlin und Würzburg führte. Gegen die handelsreiche Industrie wurde Widerstand angebracht, und in Bamberg wurde von der Polizei auf die Streikenden geschossen. Es brachte jedoch traurige Ereignisse und die Intervention der Friedenspolizei beginnend, den Herrn Baur zu Verhandlungen mit der Gewerkschaft zu zwingen.

Im Jahre 1918 verloren die Arbeiter von Oranien wiederum, um zu organisieren, aber der Streik brach aus, die Gewerkschafts-Arbeiter wurde mobilisiert und die Gewerkschaften aufgelöst und wieder geplündert. Bei der Wiederauflösung wurden sämtliche Arbeiter mit Wissenschafter der Gewerkschaft des Verbandes der Gewerkschaft wieder angegriffen.

Auch in Bamberg wurde eine Gewerkschaft gegründet. Daraus nahm die Direktion Abschreibungen vor, bis die Säfte zum zum Verkauf.

Am Ende 1920 traten über 80 Arbeiter und Arbeitnehmer dem Verband der Handels-, Transport- und Gewerkschaftsarbeiter bei. Anfangs dieser gewaltigen Sitzung verlor die Firma Baur, Cottbus, Baur, zahllose Gewerke und bei der Gewerkschaftsverhandlung die Gewerkschaften der Gewerkschaften des Verbandes der Gewerkschaft wieder angegriffen. Und dieses unverantwortliche Ereignis in anderem Sache rezipierten zu lassen, wurde den Gewerkschaften für zwei Monate der Betrieb untersagt. Die Gewerkschaften protestierten energisch gegen diese Art des Vergebens. Doch brachten sie es aber angesichts des Direktionsbestreites durchzusetzen. Doch wurden sie aus dem Betrieb gejagt.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund vertritt mehrheitlich die Wiederauflösung der anhaltenden Arbeit und Arbeitnehmer. Eine Delegation der Gewerkschaften von Oranien begibt sich zu diesem Zweck nach Berlin (Sitz des Verbandes), auch das Schweizerische Gewerkschaft innervertreter, aber alles war unmöglich.

Das Ziel der Wiederauflösung der Arbeit und der Wiederaufnahme der normalen Arbeitsetat verhinderte die Schweizerische Gewerkschaft die Wiederauflösung der Gewerkschaften, was überaus in einem Bereich mit ungefähr 1000 Arbeitern leicht geschehen wäre.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund sollte heraus folgende Angaben: Wiederauflösung der Gewerkschaften auf späteren Termin, Gewerkschaftsverband, keine

Günter Schramm der Brauerei erinnerte noch sehr an den Betriebsvertretung, wenn eigentlich Arbeiter mal was ausgetretenen hatte aber nur im Verhältnis desselben stand. Da musste der Arbeiterrat aufzutreten, gewissensfassen müsste er den Arbeit aufgehen. Dagegen, wenn es sich darum handelte, die Interessen der Kollegen einzurichten, brauchte man den Arbeiterrat nicht, das wurde dann am geringsten. Es ist jetzt gemacht, damit habe sich der Arbeiterrat abzutun. Bis heute ist dem Arbeiterrat nach Mein Gedanken immer diese Beihilfe gegeben worden, um andere Firmen ganz verschaffen zu können, damit sich der Arbeiterrat auch ein Bild über die Geschäftsführung haben kann, das steht nun bei Günter nicht schriftlich, den Herrschaftspunkt herausgehoben, das ist richtig.

Die eigenmächtig der Fall des Stellvertreters von der Brauerei erledigt wurde, geht daraus hervor, dass der Arbeiterrat erst am folgenden Tage von der Entfernung des Stellvertreters von seinem Amt erfuhrn hätte. Alle Verluste, die Seite zu dulden, waren erfüllt. Der Stellvertreter hatte auf die Tafel bei Besuch eines Kaufmanns einem Baum angepflanzt, wodurch dass Atem keiner Abholungen erfüllt. Pötzlich kommt dies dem „Fest“ nur passieren, weil er total betrunken war, da er nach Alkohol der Brauerei. Es wurde nun gegen diesen Mann, der über drei Jahre keine Pflicht gehabt hat, alles herangeholt, was ihm beläuft, und hieraus wurde konstatiert, dass der Mann nicht mehr fitig sei, als Leidstrafe füllt zu sein. Nun bestanden Interesse ist eine Verhandlung, die am 11. Juli diesbezüglich unter Einziehung von zwei Arbeitseinschriften stattfand. Die Organisation machte hier so weitgehende Vermittlungsversuche, wie bestanden, dass der Stellvertreter unbedingt abschaffen sollte. Unter Berufung sollte dem Bauch haben, dass dem Kollegen wenigstens kein höheres Fortkommen nicht erlaubt werden sollte. Die Brauerei war auch geneigt, den Berufung anzuerkennen. Hier trat der Herr Sombai auf den Platz! Eine der Herren ist der neue Vertreter des Betriebsvorstandes, der anderer von der örtlichen Arbeitseinschriften. Beide junge Leute mit sehr wenig Erfahrung, aber um so grössere Erfahrungshorizonten sind es. Wie beiden Herren verständeten nun ein Vertragen, indem sie der Brauerei übermittelten, den Berufung nicht anzuerkennen.

Die Erzeugung des Kollegens war mittlerweile bis zum Betriebspunkt gefügten. Nur das Zusammentreten der Organisationsleitung verhinderte eine Arbeitseinschriften. Eine Betriebsversammlung, die am 16. Juli marginale stattfand, nahm den Berufung entgegen. Der Arbeiterrat wurde nachhaltig beansprucht, mit der Direktion zu verhandeln. Diese lehnte es knapp ab mit der Erklärung: „Wir nicht arbeiten will, het in einer halben Stunde den Betrieb zu verhindern!“ Das kost alles Besitztigen nichts mehr; dieser Abrechnung der Direktion wollen sich die Arbeiter unter keinen Umständen verstellen lassen. Es wurde sofortige Arbeitseinschriften erlaubt. Mit Ausnahme des Kollegens, die die Arbeitseinschriften vertraten, wies alles den Betrieb. Es waren zwei Süd-West eingemessen, die wieder jenseit gemacht, so dass eine Gefahr des Betriebs nicht mehr bestand.

Es wurde auch weiter ver sucht die Seite zu dulden, aber an dem kritischen Punkt der Brauerei schwante dies. Es war die Angewohnheit vom der Brauerei zum Prinzip erkannt wurden. Um mit Herrn Direktor Harter zu sprechen: „Der Gieckelste muss doch mal ausgezögten werden!“ — Dieses äusserste Direktor Harter mal vor einiger Zeit. „Um was es kommt, es kann nur darum an, ob der Betrieb eine gute Schnitt ist.“ Aber Arbeiterrat wurde bestimmt, dass sie entlassen seien, wenn die Arbeit bis zum nächsten Morgen nicht wieder aufgenommen würde, sogar denjenigen Kollegen, die im Urlaub waren und verjüngten, die Arbeitseinschriften vertraten, schaffte man so einem Bluff ihres Hauses. Man glaubte dadurch die Kollegens umso zu machen. Der Bluff hat aber nicht verzögert. So musste der Kampf mobil oder über einen Durchgang nehmen. Wenn im Befluss die wirtschaftlichen Kämpfe fortzuführen werden, dann können sich die Arbeiter noch ein mündliches gefügt haben. In allen Zeitungen wurden Leute gesucht. Bei der immer grösser werdenden Arbeitseinschriften kamen sie damit auch herein. Da grösste Zahl wurde wieder abgeschafft. Einige sind doch hinzugekommen. Mehr Männer und durch Arbeitseinschriften sind sie in die Brauerei transportiert worden. Auch die Arbeitseinschriften haben sich wohl in den Dienst der Brauerei gesetzt. Dass die Betriebsratsmitte einsatzbereit ist und reagiert die Betriebsräte selbst, sei mir reichlich erlaubt. Die Betriebsräte hatten alle Hände voll zu tun, all die Widerstände, die einen solchen Streik festigten, aufzuheben. Dagegen ist dieser umgrätschen mit Ausnahme eines einzigen, der nicht mit herausgezogen ist. Es ist dies ein Brauereiführer seinem Bruder Jürgen. Der Bruder soll Brauereiführer in der Direktion in Hamm sein.

Grundsätzlich Sonntag sei die Brauerei, dass sie mit ihrem Ansicht nicht durchsetzen, sie zeigte sich auch bei den Erziehungsversammlungen nachvoller. Es wurde auf der Versammlung, wie unsere Kolleges vor der Arbeitseinschriften laufen, den Arbeiterrat eine Befreiung als Arbeitseinschriften zu beschäftigen, eine Einigung erzielt. „Die Arbeit ist nicht wieder aufzunehmen, Arbeitseinschriften dürfen nicht vorgenommen werden!“ Da warum denn nicht aus für Bluffe keine erste geöffnet werden? Da man hatte vom Seiten der Brauerei anders diskutiert. Man hatte nicht mit der Einigkeit der Kollegen gerechnet. Man glaubte die Arbeiterrat zu besiegen, und dann suchen wir uns die Leute aus, die wir haben wollen. Das ist nicht geglaubt und bestellt nicht, weil die Kollegen geschlossen stammen wie ein Mann. Es war der Kampf um Überzeugung der Brüder. Es war ein Kampf aus Solidarität.

Keinen es sind die Kollegen eine Münze sind! „Womit die Einheit liegt auch nicht bearbeitet!“ Denkt darum, dass in der Einheitlichkeit zwei Münzen liegen.“

„Chemnitz“ Sozialistisch muss führt den Betrieb und Chemnitz. Die sozialistische Betriebsvereinigung, in welcher auch der Betriebsvorsitzende Kollege Günter anwesend war, beschäftigte sich mit dem Berat über die Tarifverhandlungen, mit den Arbeitseinschriften und mit dem Gleichspruch des Schlichtungsausschusses. Kollege Günter

kommt sehr im jetzigen Bericht hervor, dass die Brauereien die Erteilung des Chemnitzer Tarifs ablehnen. (4) Unterguppen haben einen gemeinschaftlichen Tarif und die fünfte Chemnitz, welche sich aus T. 25). Diese Angabe ist in Punkt Erteilung möglich, meist jedoch, die gleiche werden und welche die Angaben zu dem Schlichtungsausschuss überreichen. Der Schlichtungsausschuss besteht bestellt, welche Seite der Chemnitzer Tarif nicht gefordert, auch nicht die dortigen Seiten. Dagegen erhielt Chemnitz, welche der Schlichtungsausschuss für eine mögliche Verhandlung mit dem Arbeiterrat offen gehalten, wurden verschiedene Positionen des Tarifs durch den Spruch zur Zustimmung der Kollegen geregt. Mit der Zustimmung legt es nun, ob sie dem Schlichtungsausschuss bestimmt, welche die schriftlichen Punkte zu verhandeln. Desgleichen wurde die Tarifbestimmung und welche verändert, dass nun über die Verhandlungen der Betriebsräte bestimmt. Mit der bestehenden Gestaltung werden die Betriebsvereinigungen bestimmt. Was steht hier jetzt die Betriebsvereinigung aus? Was sind es noch bestehende Betriebsvereinigungen?

Nach Schlichtungsausschuss des Schlichtungsausschusses. Der Betriebsvereinigungen sollte offen für Betriebsvereinigung mit ihrer seitlichen Betriebsvereinigung bestimmt werden. Der Tarif bestimmt und T. 25. Nicht bestimmt werden. Chemnitz ist ein großer Teil der Kollegen, sowie die Kollegen Günter bestimmt, die für und gegen Chemnitz waren, wurde eine Einigung gegen in Chemnitz angenommen, welche die Einigung bestimmt, welche die schriftlichen Punkte zu verhandeln. Desgleichen wurde der Tarifbestimmung bestimmt, dass nun über die Verhandlungen der Betriebsräte bestimmt. Mit der bestehenden Gestaltung werden die Betriebsvereinigungen bestimmt. Was steht hier jetzt die Betriebsvereinigung aus? Was sind es noch bestehende Betriebsvereinigungen?

Nach Schlichtungsausschuss des Schlichtungsausschusses.

Der Betriebsvereinigungen sollte offen für Betriebsvereinigung mit ihrer seitlichen Betriebsvereinigung bestimmt werden. Der Tarif bestimmt und T. 25. Nicht bestimmt werden. Chemnitz ist ein großer Teil der Kollegen, sowie die Kollegen Günter bestimmt, die für und gegen Chemnitz waren, wurde eine Einigung gegen in Chemnitz angenommen, welche die Einigung bestimmt, welche die schriftlichen Punkte zu verhandeln. Desgleichen wurde der Tarifbestimmung bestimmt, dass nun über die Verhandlungen der Betriebsräte bestimmt. Mit der bestehenden Gestaltung werden die Betriebsvereinigungen bestimmt. Was steht hier jetzt die Betriebsvereinigung aus? Was sind es noch bestehende Betriebsvereinigungen?

→ Berlin. Ein Schlichtungsausschuss, wie ihn die Betriebsvereinigung bestimmt, ist der Regierungsrat Dr. Klemm, Sachsen. Von Weitem der Brauerei- und Betriebsräte wurde der Betriebsvereinigungen bestimmt, dass die Brauereirechte der kommissarischen Brauerei, die Verhandlung ablehnen mit der Betriebsrat, dass die Seite zum Tarifabschluss gekommen sei und nicht zum Tarifabschluss. In der Schlichtungsausschuss am 3. Mai 1921, von Herr Regierungsrat Dr. Klemm den Bluff hatte, wurden die Löste in der Straßburger Betriebsvereinigung um 250 Mill. im Kreisraad um 20 Mill. pro Woche erhöht. Die früher Arbeitende und auch deren Betriebe, Herr Seeler, der früher nicht ein besseres Leben als Hauptmann genossen hat, als ein Brauereiarbeiter, der mit seiner Arbeit nicht seine Familie und auch den Willkürklaus ernähren konnte, lehnte jede Erhöhung ab. Nun wurde der Schlichtungsausschuss angenommen. Dagegen in allen Sälen kommen die Jahre 1920 und 1921 die Woche sind, wie in den hier in Frage kommenden Jahren, wurde unheimlich. Am 2. Juli die Verhandlung von Herrn Höhne abgeschlossen mit folgender Erklärung: „Den Antrag vom 26. Mai dieses Jahres auf Verhandlung bestätigung des Schiedspruches des Schlichtungsausschusses im Straßburg vom 3. Mai dieses Jahres im Süden gegen die Straßburger Betriebsvereinigung bestimmt der Betriebsvereinigungen und die Handelsräte im Straßburg gegen Bluff zu bestimmen. Die Straßburger Betriebsvereinigung bestimmt einen neuen Tarif zu vereinbaren. Was dann die Seite des Betriebs der Brauerei für Brauerei beginnen sollte, Schiedspruch zu bestimmen zu treiben. Am heutigen Tag standen bisher entsprechende Beratungen zwischen dem Herrn Walther Scheffel, Walter in Bergedorf, Simon Höhne, Joseph Höhne und dem Weißdorfer Spittelbergs statt, welche diese Fragen des Tariffs für den Brauereibetrieb zu bestimmen.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die entsprechende Generalschaltung erhielt dass Grundstücke um 250 Mill. Wittenberg.

Die Wittenberger Betriebsvereinigung bestimmt eine Schlichtung, dass 9 Mill. um 200 Mill. Wittenberg im 1920/21 nicht nach Witterungen vom 1055000 Wittenberg (1920/21) und 333000 Wittenberg einen Überschuss von 8652000 Wittenberg (1920/21) und, was aus 500000 Wittenberg (1920/21) dem Straßburger Tarif bestimmt werden. Der Betriebsvereinigung bestimmt eine entsprechende Witterung von 99 Bluff (8) auf die oben und 4½ Bluff, auf die jüngste Witterung bestellt werden sollen. Die neue Witterung kommt 1182000 Wittenberg (1920/21). Laut Bluff betrugen die Witterung 5422000 Wittenberg (1920/21), und die Aufschluss 6500000 Wittenberg (1920/21), während die Betriebsvereinigung auf 20620000 Wittenberg (1920/21) angemeldet sind.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die entsprechende Generalschaltung erhielt dass Grundstücke um 250 Mill. Wittenberg.

Die Wittenberger Betriebsvereinigung bestimmt eine Schlichtung, dass 9 Mill. um 200 Mill. Wittenberg im 1920/21 nicht nach Witterungen vom 1055000 Wittenberg (1920/21) und 333000 Wittenberg einen Überschuss von 8652000 Wittenberg (1920/21) und, was aus 500000 Wittenberg (1920/21) dem Straßburger Tarif bestimmt werden. Der Betriebsvereinigung bestimmt eine entsprechende Witterung von 99 Bluff (8) auf die oben und 4½ Bluff, auf die jüngste Witterung bestellt werden sollen. Die neue Witterung kommt 1182000 Wittenberg (1920/21). Laut Bluff betrugen die Witterung 5422000 Wittenberg (1920/21), und die Aufschluss 6500000 Wittenberg (1920/21), während die Betriebsvereinigung auf 20620000 Wittenberg (1920/21) angemeldet sind.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die entsprechende Generalschaltung erhielt dass Grundstücke um 250 Mill. Wittenberg.

Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli nach bestimmt bestimmt in einem Homburger Kommissionssitzungen. Eine Organisation und seine Betriebsvereinigung bestimmt in Sitzungen eingeschlagen und geladenen. Vorher ihrer Betriebe, ein Unternehmen wird in der Betriebsvereinigung weitergeführt.

→ Wittenberg C. T. 25. Juli 1921. Wittenberg. Die Betriebsräte, seit 1920 Betriebsräte des Betriebsvereinigungen, ist am 15. Juli

auf Statistiken geschmoren. Auch auf die Indizesjäfern, die uns bald einige Punkte Versteuerung nachweisen, ohne daß das nötig wäre, bald einige Punkte Verbilligung der Lebenshaltung herausrechnen, ohne daß man sie nach jeher merkt hätte.

Man verschafft uns, doch die Lebenshaltung um das Jahrzehnt nicht neuere hätte während die Einkommen der Arbeitnehmer verfahrt sind — nur um das Sachliche getanzen seien. — Wissenschaftlich und in der Theorie mag dies stimmen, in der Praxis ist es so falsch als nichts anderes.

Bestehen wie bei dem Surrogate und der Schätzvorschau könnte natürlich ebenfalls jeder andere Bedarfssache aus diesem täglichen Leben als Beispiel heranziehen. Ein Münchner Kaufmann ist vor dem Kriege 8 Pf. eine Tüte Schuhnähte 10 Pf. mal 10fache Versteuerung erobt 180 Pf. Die 5 Pf. Maut dagegen stellen eine mehr als 25fache Versteuerung dar.

Man könnte einwenden, daß jedem Einzelfall, und die Statistiker zeigen uns an, Schmalz, Margarine, Hülsenfrüchte usw. doch tatsächlich eine Preisentlastung eingetreten ist. Ohne daß erachtet wurde, wie bei jeder kleinen Verbilligung gleichzeitig andere Bedarfssachen mit unzureichender Entlohnung in die Höhe geschwungen.

Deutliches Gerüste, das für die Wirtschaftsfürdung so unentbehrlich ist wie Milch, erfordert heute Weizer, die Arbeitnehmer einst nicht mehr erinnern können. Eine Tasse Suppe, sonst 10 Pf. heute 25 Pf. Salat früher drei Stücke 10 Pf. jetzt heute mit 50 Pf. das Bild bewirkt. Was nicht es mehr mit hat mit Margarine und einer Wurst mit Schmalz verzögerte „frische Landbutter“ mit 20 und 22 Pf. angeboten wird. Es wäre eine Sünde gegen das angehende uns Sachliche geprägte Einkommen, solche Beläge für sogenannte Butter ausgeben zu wollen. Aber sind die Mängel noch schärfer zurückhaltend, so berichtigten nicht kleinere Mobilität, Erneuerungen im Haushalt und dergleichen. Nur nicht die vom Monat zu Monat wechselnden Preise für Versorgung, Beleuchtung, Fahrtkosten und andere solcher Dingen verlängern die Arbeitgeber Gewohnheit und neuerdings führen darüber bei zusammenhängenden Gehaltsändern und die Unterzahlen bilden die Grundlage für die Abrechnung von berechtigten Forderungen durch die Sozialversicherungsanstalten.

Was sie werden bei den neuen Steuervorlagen auch wieder herangezogen werden, um den Arbeitnehmenden deren Lebenshaltung mit jenen Unterzahlen beweisen, darüber hat keine Steuervorlage aufzuweisen. Damit das Kapital in seiner — wie heißt es doch? — schönen produktiven Leistungsfähigkeit nicht zu hart getrieben wird.

Wie gelingt ich mir nicht mehr ein Freund aller wissenschaftlichen Arbeiten und habe auch den Unterzahlen sehr vertraut. Aber nun kann ich über eine Meinigkeit über die Wirtschafts- und das Sozialen Surrogate nicht hinweg.

Wir müssen die Augen aufschärfen und dürfen uns nicht durch ungerichtete Zahlen etwas vormachen oder etwas vornehmen lassen. Die Zahlen der grauenhaften Wirtschaft sind ja fraglos für erstaunlich, doch sie uns nicht nur anstrengt, sondern auch enttäuschen. Deshalb nicht nur die Angestellten auch die Oberschicht.

Arbeiterversteuerung:

Die Steuerfrage nach dem Tode des Verdienstes. Nachdem nunen § 20a der RStG erhalten. Damit ist es endgültig so, daß auch die Chefarbeiter sowie solche Töchter, Söhne und Wegeleiter der Verdienstler, welche mit diesen in Niederschlesien in der Gemeinschaft leben. Die damaligen Gehaltsziffern kann aber nur dann verlangt werden, wenn der Sohn oder Sohn auf dessen Kaufmannsgehältnis die Aufsicht gehabt und zu Zeigt die Todesbestattung verfügt war. Da es sich um Wirtschaftserwerbung, steuerpflichtiger Betrieb oder um freimüttiges Weiterveräußerung handelt, ist immer gleichgültig.

Verlust der Mutter oder Vater, oder sterben am den Tag eines Vermögensverlustes dann kommt dann für die einen der beiden nach dem Tode nicht etwa der § 214 der RStG, sondern § 17 des Gesetzes vom 23. Mai 1920 zur Anwendung. Die Kinderlosigkeit haben oft in solchen Fällen vom Todestag des Erbählers an nur Aufschluß über die Mutter oder Vater für die Mutter bestimmt.

Die Kinderlosigkeit gibt eine Kaufmännin, wenn ihr und ihres Gemahls Eheunternehmen, oder, sofern sie alleinstehend, ihr eigenes Unternehmen in dem Jahre oder zweijährige vor der Gründung des Betriebs vom vierzehnjährigen Vater nicht übertragen ist. Die Kaufmännin wird durch die Mutter- und Landesversicherung des Wohnorts des Kindes gesetzlich.

Die Kaufmännin, von indirekter Bezugslöslichkeit, ist nun aber nicht jenseits des Betriebs und des vertraglichen Übernahmen-Unternehmen aus dem letzten Jahre zusammengezogen, welche Kinder dort richtig seien, dann müssen diese bestimmt werden der Kaufmännin in den offiziellen Zeitungen, Zeitungen und Zeitungen der Kaufmännin, welche diese nicht bestimmt die Kaufmännin zur Zeit der Gründung oder nicht, und als Abreißende kann daher diese nicht aus ihr eigenem Unternehmen aus dem letzten Jahre für die Bezeichnung der Mutterbestimmung herangezogen werden.

Verhandlungsrückblick:

Die Verhandlungsrückblicken der Deutschen Gewerkschaften sind hier ab Seite 227 abgedruckt.

Zurückblick der Gewerkschaften:

Die Gewerkschaften sind hier ab Seite 227 abgedruckt.

Verbands-Zeitung:

Eingänge der Hauptposte vom 18. bis 23. Juli:

(Poststellenkontrolle der Hauptposte Berlin 12.079; Brauerei- und Mühlenarbeiter Gb. m. b. H. Berlin-D. 27.)

Hannover 2305/70; Rudolfzoll 1076/25; Greifswald 971/95; Dresden 38.565/55; Göppingen 469/40; Cöln 237/70; Meiningen 1665/20; Königsberg i. Pr. 172/—; Neustadt a. S. 1362/76; Göttingen 12/—; Halzen 5/—; Leipzig 123/45; Danzig 1868/80; 3371/60 und 12/—; Berlin 179/06; Rautenheide 274/—; Magdeburg 2000/—; Neumünster 2693/20; Neusalz 2/—; Oder 1272/60; Neustadt a. d. Orla 923/55; Greifswald 688/87; Heidmühle 506/15; Demmin 542/90; Karlsruhe 15.741/28; Oldesleben 202/90; Hanau 151/50; Berlin 344/10; Greifswald 122/80; Greifswald 93/20; Frankfurt a. M. 673/90; Königsberg i. Pr. 7680/90; Flensburg a. d. Unterkirche 585/65; Wittenberg 2083/10; Hamburg 950/74; Ebing 1868/80; Frankfurt 1910/53; Hirschberg 3499/20; Frankfurt a. d. Oder 3881/75; Zeitz 3482/70; Untermeißnitz 482/10; Pirna 1583/75; Reitz 2483/50; Rostock 455/73; Golzow 64/—; Döbeln 2716/20; Neuhaldensleben 1707/65; Chemnitz 16.689/55; Wittenberg 2310/60; Hofstadt 2771/55; Chemnitz 1859/— und 198/05; Königsberg i. Pr. 1109/55; Bernburg 119/75; München 99.516/23 und 1798/10; Zeitz 607/75; Görlitz 1738/80; Spener 3387/60; Oesmannsdorf 3631/20; Tübingen 71/10; Bamberg 2947/75; Scheibe 234/20; Wilsdruff 17.268/25; Goldberg 1252/90; Oppeln 2403/10; Hadersleben 500/—; Tübingen 533/45; Ingolstadt 2872/80; Gleim 1884/25 und 15/—; Würzburg 12/—; Saarau 14/—; Wittenberg 50/—; Bamberg 959/40; Wilsdruff 371/—; Frankfurt a. d. Oder 233/70; Simmern 1031/—; Neuhardenburg 1634/15; Taunusstein 1474/19; Sulzbach 2418/55; Elberfeld 5883/70; Cöln 905/50; Elmer 2563/96; Ilmenau 309/48; Salzwedel 944/70; Wurzen 539/10; Mühlhausen 1. D. 289/58; Hermaringen 284/70; Wismar 2310/35; Lüdingen 1410/14; Oschatz 1760/70; Wismar 10.434/41; Zwönitz 1581/25; Thumer 444/19; Berlin 7208/25.

Materialbericht:

(S. — Mitgliedsarten; B. — Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern; a. 50 und angegeben.)
Brieg 1000 a. 250; 500 a. 200; Cölln 500 a. 100;
Goslar 200 a. 200; Stade 1000 a. 300; Gorlitz 1000 a. 300; 500 a. 200; Offenbach (Ostpreu.) 600 a. 250; 100 a. 100;
180 a. 10; Reichshof 1000 a. 300; Ober-Glogau 200 a. 250;
Ludwigslust 3000 a. 300; 3000 a. 250; Hirschberg 1000 a. 300;
1600 a. 300; 500 a. 100; Witten 39 a. 30; 500 a. 250; 550 a. 200;
Lüneburg 10.8 a. 600 a. 250; Lüdenscheid 1000 a. 300; Lüneburg 1. Dom 1000 a. 250; Lübeck 500 a. 300; Hannover 10.000 a. 300; 2000 a. 250; Saalfeld 300 a. 300; Rothenburg 400 a. 300; Memmingen 2000 a. 300; Würzburg 5000 a. 300; 2000 a. 250; Tübingen 1000 a. 300; 2000 a. 250; 200 a. 100;
1000 a. 10; Gotha 1000 a. 250; 200 a. 100; Neuhaldensleben 500 a. 300; Heilbronn 1000 a. 300; Greifswald 800 a. 250; 200 a. 100; 100 a. 10; Freiburg a. d. Unstrut 300 a. 200; 500 a. 100; Speyer 500 a. 300; Greifswald 1000 a. 200; Tübingen 1000 a. 250; Trier 3000 a. 300; 500 a. 200; Quedlinburg 1000 a. 300; Erfurt 250 a. 250; 100 a. 10; Frankfurt a. M. 15.000 a. 300; 200 a. 60; Düsseldorf 100 a. 15.000 a. 300; 500 a. 100; 500 a. 60; 200 a. 10; Salzau 10.8 a. 200 a. 300.

Aus dem Bezirken und Jahrestellen:

Braunschweig: Das Bureau befindet sich ab 1. August Schloßstr. 8/11. Tel. Nr. 52.

Podestat:

Vom 15. Juli 1921 verichtet nach dem Gewerbeamt unter Podestat.

Magistrat Stolp:

10 Jahre: Berliner Straße, Neubrandenburg im 51. Jahre.

Große Kreis- und Landeskant.

Zahlstelle: Berlin:

Podestat:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Große Kreis- und Landeskant:

Zahlstelle: Hamburg:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Große Kreis- und Landeskant:

Zahlstelle: Bad Muskau:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

St. Marien:

Zahlstelle: Berlin:

Zahlstelle:

Gelehrten, die Kollegen:

Saalkreis:

Gemeinfame Beilage

für die Fachzeitungen der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen, Bäcker und Konditoren, Fleischer und Berufsgenossen.
(Ende Juli 1921)

Richtlinien

betrifft: Errichtung eines Lebens- und Genußmittelarbeiterverbandes, sowie Aufbau desselben.

I. Als zum Zusammen schluss:

1. Die Vorstände der folgenden drei Verbände: Brauerei- und Mühlenarbeiter, Bäcker- und Konditoren- und Fleischer- verestalten sie für ihre Mitglieder Urabstimmungen darüber, ob zwecks besserer Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder der Zusammenschluss zu einem allen in den Betrieben der Lebensmittel- und Genußmittelindustrien beschäftigten Personen umfassenden Verband erfolgen soll.

2. Die Art der Urabstimmung hat in allen Verbänden nach vorher zu vereinbarenden Grundsätzen zu erfolgen.

Das Abstimmungsobjekt ist klar zu umschreiben. Die Urabstimmung hat im vierten Quartal 1921 zu erfolgen.

3. Da nach dem Ausgang der Urabstimmungen ist die Einberufung von Verbandstagen alsbald vorzubereiten. Diese Verbandstage fallen zur gleichen Zeit am gleichen Ort.

4. Hier sind die bisher bestandenen Verbände durch Beischluss zu lösen. Im Anschluß hieran treten die Delegierten aller 3 Verbandstage zu einem gemeinsamen Verbandstag zusammen und beschließen die Verfassung der neuen Organisation.

Die Abstimmungen auf diesem gemeinsamen Verbandstag erfolgen nicht nach Delegierten, sondern nach je zu vertretenden Mitgliedern.

5. Die bisherigen Verbände gehen ineinander auf. In den Vermögensvermögenen der neuen Organisation sollen grundsätzlich Angehörige aller Hauptberufe vertreten sein. Bei Beziehung aller Verbandsämter entscheidet die hierzu erforderliche Besetzung.

6. Wie beim Zusammenschluß vorhandenen Angestellten der früheren Verbände werden von der neuen Organisation übernommen und entsprechend ihren Fähigkeiten verwendet. Eventuelle Verfehlungen haben die Angestellten mit in den Kauf zu nehmen.

7. Alle Arten und Passagen der früheren Verbände gehen auf die neue Organisation über, und zwar hinsichtlich den haupt-, Neben- und extra vorhandenen Unterstützungsstellen. Die neue Organisation übernimmt auch die Bevollmächtigungen aus Beauftragungen der früheren Verbände in bezug auf die Unterstützungsbedingungen der Angestellten, sowie auf Unterstützungen an die Verbandsbeamten bzw. Hinterbliebenen von verstorbene Angestellten unter Beibehaltung der bereits bestehenden Einrichtungen.

Der Verband der Bäcker und Konditoren hat vor Schließung des Verbandes den § 65 seines derzeitigen Statuts außer Kraft zu setzen.

II. Grundsätze des Aufbaus der neuen Organisation

8. Innerhalb der Zählstellen können zwecks agitatorischer Aktivität, sowie zur Vorbereitung bei Lohnbemerkungen, Branchektionen mit Zustimmung des Verbandsvorstandes gebildet werden.

Die Tätigkeit der Branchenaktionen untersteht der Aufsicht der Zählstellenvorstände.

9. Bei der Auswahl der Mitglieder für die einzelnen Verbandsämter entscheiden allein die Fähigkeit der Mitglieder. Allgemeinheitlich haben allgemeine Mitgliederversammlungen, sogenannte Generalsversammlungen, statt zu finden.

10. Die Beitragsabrechnung ist den Bedürfnissen (vorhandenen Abgeordneten) anzupassen und vom Verbandsvorstand vorzunehmen.

11. Den innerhalb der Bezirke bzw. Zählstellen tätigen Angestellten liegt die Leitung der Agitation, die Erledigung der Verbandsarbeiten, sowie die Führung der Lohnbemerkungen, obwohl sie in strengster Tätigkeit mit dem Verbandsvorstand zu bleiben und nach dessen Besitzungen bzw. nach dem von den Verbandsinstanzen festgelegten Richtlinien zu arbeiten haben.

12. Der Verband gliedert sich in Reichtsktionen. Für diese sind an den Verbandszentrale zur Wahrung der speziellen Berufsfragen (Agitation, Lohnbemerkungen usw.) besondere Leistungen einzusezen, welche je ein Berufsgenossen vorziebt. Die Tätigkeit dieser Amtsleute unterliegt dem Rechtskonsultation durch den geschäftsführenden Vorstand.

Es werden Sektionen vorgelegeten für 1. Brauerei und Mühlen, 2. Mühlen, 3. Spiritus, Wein und sonstige Getränke, 4. Bäckerei, 5. Konditorei, 6. Salzmolkereibetriebe, 7. Fleischerei, 8. Fleischereinchenprodukte, Ol., Margarine, 9. Lebens- und Genußmittel aller anderen Art.

III. Übergangsbestimmungen

14. Mit der Eröffnung des neuen Verbandes hat dessen Statut für alle Mitglieder vollständig Gültigkeit mit der Einschränkung, daß die am Tage der Eröffnung im Unterstützungsbezirk stehenden Mitglieder bis zur Wiederaufnahme der Arbeit bzw. bis sie ausgefeiert sind, noch nach den

Sätzen und Bezugsbedingungen des Statuts ihres früheren Verbandes unterstellt werden.

IV. Grundsätze betr. Rechte und Pflichten der Mitglieder

15. In der Beitragsabrechnung wird grundsätzlich festgehalten:

16. Alle Einnahmen aus Verbandsbeiträgen fließen nach Abzug der statutarischen Ausgaben der Verbandskasse zu. Votationsgaben sind durch besonders zu erhebende Votationsbeiträge zu decken.

17. Voraussetzung beim Bezug von Erwerbslosenunterstützung und von Sterbegeld ist 52 Wochen, beim Bezug von Umzugsgeld 104 Wochen, beim Bezug von Streikunterstützung 26 Wochen, sowie bei Krankenprangnahme von Rechtschlag 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung.

18. Die Kurzenzeiten betragen bei Krankenunterstützung 10, bei Arbeitslosenunterstützung 7 Tage, bei Streik- und Maßregelungsunterstützung 1 Tag.

19. Unterstützung wird gezahlt für alle Tage außer Sonntags.

20. Die Erwerbslosenunterstützung (Krankheit und Arbeitslosigkeit) kann bezogen werden innerhalb fest umgrenzter Unterstützungsperioden von 78 Wochen.

Erhöhte Ansprüche nach längerer Mitgliedschaft und Beitragsleistung bei Erwerbslosenunterstützung werden erworben in Form verlängerter Bezugsdauer innerhalb der einzelnen Unterstützungsperioden.

21. Die Unterstützungsfälle bei Krankheit sind grundsätzlich niedriger zu halten als bei Arbeitslosigkeit.

der geleisteten Beiträge sowie die Summe der eventuell erobten Unterstützungen nachgewiesen werden kann. In anderen Fällen ist nur Neueintritt zulässig.

2. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes.

§ 5. 1. Wegen Beitragsentferns aus dem Verband ausgestiegene Mitglieder können jederzeit denselben wieder neu beitreten. Die Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern ist von der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes abhängig. Eine Anrechnung der früheren Mitgliedschaft und Beitragsleistung erfolgt in solchen Fällen nicht.

2. Der Austritt aus dem Verband kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung erfolgen.

IV. Erhöhen der Mitgliedschaft infolge Beitragsentferns

Mitgliedauflieben der beiden infolge Nachzahlung:

§ 6. 1. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn in Arbeit stehende bzw. invalide Mitglieder bzw. von der Beitragsleistung nicht entbundene Mitglieder länger als 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand bleiben oder wenn von der Beitragsleistung befreite Mitglieder länger als 8 Wochen keine Erwerbslosenmarken lebten.

2. In solchen Fällen ist die Nachzahlung der restierenden Beiträge zulässig mit der Wirkung, daß nach weiterer 26wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung vom Tage der Nachzahlung an gerechnet die frühere Mitgliedschaft wieder auflebt.

3. Die Bestimmung findet sinngemäße Anwendung bei Nachzahlungen von vom Verbandsvorstand ordnungsgemäß ausgeschriebenen Extrabeiträgen.

4. Bei den eventuellen Annahmeverweigerung von restierenden Beiträgen seitens der Zahlstellen steht solchen Mitgliedern das Recht der Beschwerde nacheinander an den Verbandsvorstand, Verbandsauskunft und Verbandstag zu.

5. Die Nachzahlung von rückständigen Beiträgen ist durch Stempel unter Angabe des Tages der Nachzahlung auf den nachgezählten Beitragszetteln festlich zu machen.

V. Übertritt aus anderen Verbänden

§ 7. 1. Mitglieder anderer, dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angegeschlossener Verbände sowie Mitglieder von Verbänden, die der Internationalen Union der Lebens- und Genußmittelarbeiter angehören, einschließlich solcher, mit welchen ein Gegenleistungsaustausch besteht, können ohne Zahlung von Eintrittsgeld übertragen werden; sofern sie in den früheren Organisationen ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.

2. Die Mitgliedskarten bzw. bücher der früheren Organisation werden gegen solche der neuen Organisation umgetauscht. Die Umrechnung der in der früheren Organisation gezahlten Beiträge erfolgt, sofern dieselben niedriger waren als in der neuen Organisation nach deren Wert, sofern sie in der alten Organisation höher waren, nach ihrer Zahlstellenbeiträge dürfen hierbei nicht zur Anwendung kommen.

3. Ferner ist bei der Umwandlung die Geltungsummer vor der laufenden Unterstützungsperiode bezogenen Unterstützungen ins Mitgliedsbuch einzutragen und getrennt davon die Einzelposten der in der letzten Unterstützungsperiode bezogenen Unterstützungen.

4. Bei Übertritt von Mitgliedern oder Mitgliederguppen jener Organisationen, welche dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund nicht angegeschlossen sind, entscheidet der Verbandsvorstand, wie die Aufnahme zu erfolgen hat und ob und in welcher Höhe die in den früheren Organisation geleisteten Beiträge angerechnet werden.

5. Der Übertritt von anderen Organisationen kann nicht während eines Streiks oder einer Aussperrung an welcher welche Mitglieder beteiligt sind, erfolgen.

VI. Austritt

§ 8. 1. Der Austritt von Mitgliedern kann erfolgen, wenn sie sich:

a) Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zu schaden beabsichtigen lassen;

b) beharrlich weigern, die Anordnungen des Vorstandes, sofern solche durch das Statut und die gesetzlichen Beschlüsse begründet sind, auszuführen;

c) wenn sie die in den Zählstellen beschlossenen und vom Verbandsvorstand genehmigten besonderen Beiträge nicht ordnungsgemäß entrichten.

2. Der Austritt von Mitgliedern ist von der zuständigen Zählstelle unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über den Austritt bestimmt.

3. Ist besonder komplizierte Fälle haben am Ort zu ernegende Untersuchungskommissionen den Fall zu untersuchen. Diese Kommissionen bestehen aus 4 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Zählstellenvorstand und vom dem auszuführenden Mitglied ernannt werden; sowie einem aus den Mitgliedervorständen zu wählenden unparteiischen Obmann, welcher bei Stimmengleichheit entscheidet.

4. Der Verbandsvorstand kann auch außerdem unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 8 Ziff. 1 den Austritt von Mitgliedern verfügen.

Der Austritt ist im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

§ 9. 1. Die Beschwerdeinstanzen wegen erfolgtem Aus-
schluß sind nacheinander: Verbandsausschuß, Verbandstag.
Die Beschwerde muß innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des
Auschlusserlasses bei der nächsten Sitzung anhängig ge-
macht werden.

2. Von dem Tage an, an welchem die Zahlstelle be-
schlossen hat, den Ausschlusshintrag zu stellen, ruhen für solche
Mitglieder alle Ansprüche an den Verband bis zur endgülti-
gen Beurteilung durch den Verbandsvorstand.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, ob infolge Aus-
schluß oder Ausschluß, erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

VII. Meldung

§ 10. Arbeitslos wirkende Mitglieder sind verpflichtet,
bei Ortswechsel sich unter Vorzeigung der Invalidenakte vor
Verlassen des Ortes bei dem Zahlstellenvorstand abzumelden.
Sobald im Aufenthaltsort keine Zahlstelle, so hat die Ab-
meldung bei der nächsten Zahlstelle oder beim Verbandsvor-
stand zu erfolgen.

§ 11. Mitglieder, welche auf die Reise gehen und beauf-
tragten Reiseunterstützung zu erheben, haben sich zwecks
Auszahlung eines Beleihes an den Verbandsvorstand
zu wenden, das Mitgliedsbuch mit einzubringen sowie anzugeben,
wo die eventuell das Mitgliedsbuch nebst Reisechein
wieder in Empfang nehmen wollen. Sofern Mitglieder die
Abreise verlängern und ihre Mitgliedsbücher zurücklassen,
so sind die Zahlstellen nicht verpflichtet, die Mitgliedsbücher
über als 3 Monate aufzubewahren.

VIII. Sicherung und Verwaltung

§ 12. Der Verband gliedert sich in Reichsstellen, Zahltellen und Bezirke; seine Organe sind:

- Zahlstellen.
- Verbandsvorstand
- Verbandsausschuß
- Verbandstag

Dem Verbandsausschuß ist zur Beruhigung wichtiger Ver-
bandsangelegenheiten ein Verbandsbeirat zur Seite gestellt.

Zahlstellen

§ 13. 1. Die Errichtung von selbständigen Zahlstellen
erfolgt mit Zustimmung des Verbandsausschusses.

2. Alle Mitglieder im Bereich von Zahlstellen haben sich
dieser anzuschließen.

3. Zahlstellen bis zu 20 Mitgliedern wählen zwecks ihrer
Bewilligung je einen Vorsitzenden, Sekretär und Schrift-
führer; größere Zahlstellen außerdem noch je einen Stellvertreter;
jeders Formung der Übernahmen und Zusammensetzung
der Gremienkommission sind außerdem drei Abgeordnete zu
wählen.

4. Den Betriebsräten ist eine Vertretung bis zu drei
Mitgliedern im Zahlstellenvorstand einzurichten. Diese
Vertreter haben, sofern sie nicht ein Verbandsamt ausüben,
mit bewillende Stimme.

5. Die Gremien der Zahlstellenverwaltungen haben in
den Jahresversammlungen im Monat Januar zu er-
folgen. Wiederwahl ist zulässig.

6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, daß sie mit ihren Bei-
trägen auf dem Posten sind.

7. Jede Verbandsangelegenheit einvernehmen Mitgliederversammlung ist freigestellt. Die Mitglieder legitimieren sich durch
Mitgliedsurkunde oder durch

8. In größeren Zahlstellen können nach Bedarf und
mit Zustimmung des Verbandsausschusses zur Errichtung
von zweitständigen Zahlstellen und zur Bereicherung von
Zahlstellenverwaltungen auch für die einzelnen von der Organisa-
tion eröffneten Zahlstellen Sitzungen gestaltet werden. Dieser
Tatigkeit unterliegt der Sitzungsausschluß durch den Zahl-
stellenvorstand. Mitglieder der Zahlstellenverwaltungen
haben zu über den Sitzungen eingerückten Abgängen
und Verabschiedungen Sitz und Stimme.

9. Die Sitzungen der Zahlstellenverwaltungen, die Zu-
trittspflicht bestehender Ortsgruppen sowie die Erteilung
von Schreiburkunden bzw. Erteilung derselben unterliegen der
Befreiung durch den Verbandsausschuss. Das Verbands-
ausschussempfohlene Ortsgruppen und Zulässigkeiten sind für
die Mitglieder der betreffenden Zahlstellen bestimmt.

10. 1. Der Vorsitzende bei den Zahlstellenverwaltungen nach
der Zustimmung des Verbandsausschusses kann die Sitzungen
nach den Beschlüssen des Sitzungsausschusses, das durch ge-
wählte Zahl und die Bediengung der gewählten Sitzungen spä-
testens 10 Tage nach Zustimmung der Sitzungsausschusse
bis zu 10 Tage nach Zustimmung ihrer Abgangs-
zeitigkeit nicht ist, in der Zahlstellenverwaltung der Verwaltung
zur unverzüglichkeit ihres Beschlusses zu verhindern ab-
schließen zu lassen. Diese letzte Beschränkung ist auf Ver-
hältnisse zwischen den Zahlstellen gegründet, welche nach
der Zustimmung der Zahlstellen verhindert und jede auf der Sitzung be-
handelten Sitzungen zu setzen.

2. Diese Sitzungen sind die Sitzungen der Zahlstellenverwaltungen
und die Sitzungen der Zahlstellenverwaltungen, die ihrer
Sitzungen am Sitzungsorten sowie den Sitzungen der Zahlstellen
entfernt sind.

3. Diese Sitzungen der Zahlstellenverwaltungen am Sitzungsort
oder Sitzungen der Zahlstellenverwaltungen, die ihrer
Sitzungen am Sitzungsorten sowie den Sitzungen der Zahlstellen
entfernt sind.

4. Die Zahlstellenverwaltungen der Zahlstellen nicht be-
dürfen weiter, sondern welche Zahlstellen 6 Tage, die
zweiten mit Sitzungen 3 Tage, von den Sitzungen der
Zahlstellen zu trennen.

5. Die Zahlstellenverwaltungen der Zahlstellen nicht be-
dürfen weiter, sondern welche Zahlstellen 6 Tage, die
zweiten mit Sitzungen 3 Tage, von den Sitzungen der
Zahlstellen zu trennen.

6. Diese Zahlstellenverwaltungen der Zahlstellen nicht be-
dürfen weiter, sondern welche Zahlstellen 6 Tage, die
zweiten mit Sitzungen 3 Tage, von den Sitzungen der
Zahlstellen zu trennen.

7. Die Revisoren haben die Pflicht, die monatlichen, an
den Verbandsstättler abzuführenden Abrechnungen und Re-
visionsberichte zu prüfen und übernehmen, wenn sie die
Richtigkeit der Abrechnung und Revisionsberichte durch ihre
Unterschrift bestätigen, die Aktivierungserklärung.

8. Einsicht in die Bücher und Vorlegung des sich ergebenden
Kassen- und Materialbestandes können die Revisoren
jederzeit verlangen. Bei den Monatsabrechnungen sind sie
dazu verpflichtet und haben sie sich außerdem durch Einsicht
nahme in die Postbücher oder Quittungen zu vergewissern,
daß die überschüssigen Gelder an die Hauptkasse ein-
gefand sind.

§ 17. 1. In jeder Zahlstelle ist ein Inventarverzeichnis
anzulegen, in welches sämtliche aus Verbandsgeldern ange-
schafften Artikel, wie Schränke, Stempel, Bibliotheken usw.,
genau eingetragen werden müssen. Dieses Verzeichnis hat
der Kassierer zu führen, es muß bei den jeweiligen Revi-
sionen regelmäßig geprägt und mit der Bestätigung für dessen
Richtigkeit versehen werden.

2. Eine Abdruck des Inventarverzeichnisses ist dem Ver-
bandsvorstand einzuhenden und bei etwaigen Neuanschaffun-
gen die Ergänzung mitzuteilen.

§ 18. Die Zahlstellen sind verpflichtet, sich den Orts-
ausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes
anzuschließen und diesen gegenüber ihren finanziellen Ver-
pflichtungen pünktlich nachzutun.

§ 19. Sofern Mitglieder des Vorstandes durch irgend-
welche Handlungen gegen die Interessen des Verbandes ver-
stoßen, liegt dem Verhindernden oder dessen Stellvertreter die
Sicht ob, nach Feststellung des Vorstandes durch den Vor-
stand sofort den Verbandsvorstand zu unterrichten. Der Ver-
bandsvorstand kann die vorläufige Anreihung ausführen
und erforderschafft Kasse und Bücher anderweitig
unterbringen lassen. Dem seines Amtes Entzogenen steht
nachmender Berufung an den Verbandsausschuß und an den Verbands-
tag zu.

§ 20. Bei der Auflösung einer Zahlstelle hat der zu-
ständige Amtsverweser alles Inventar, Material, einen
vorhandenen Verbandsgegenstand sowie das vorhandene Lokalver-
mögen an sich zu nehmen und es nach Beifüllung des Ver-
bandsausschusses in Aufbewahrung zu geben bzw. zu halten.
Jede Bereitung oder Anreihung dieser Inventarien bzw.
Verbands- oder Lokaleigentum ist als schädliche Schädigung des
Verbandes an seinem Eigentum zu betrachten und dementsprechend
gerügtisch zu verfolgen.

Agitationsbezirke

§ 21. 1. Zwecks Errichtung der Verbandsaufarbeit
auf allen Gebieten, vor allem in agitatorischer und organisa-
torischer Beziehung ist der gesamte Organisationsbereich in
Bezirke einzuteilen. Die Abgrenzung der Bezirke hat sich den
jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und ist Sache des Ver-
bandsvorstandes.

2. Die Errichtung der in § 21 1 genannten Bezirke
erfolgt durch befahrene Bezirksleiter, welche zur Beratung
je vier Beiräte beigegeben werden. Die Beiräte sind all-
jährlich in den Januar-Versammlungen der Bezirks-
zuständigen neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

3. Verbandsvorstand und Verbandsausschuss sind bereit-
igt, in Gebieten bzw. Orten, wo sich die Bevölkerung inner-
halb Agitation heranführt, umfassende Revolutionsversammlungen vorzu-
nehmen, entsprechende Agitationsschultheiße zu gewähren.

§ 22. 1. Die Aufstellung aller im Bezirksteile sowie in
den Zahlstellen des Bezirks mit tätigen Beamten erfolgt nach
Prüfung der Kompetenz durch den Verbandsvor-
stand; bei Aufstellung von Leibbeamten haben die Zahl-
stellen des Bezirksgouvernements.

2. Die Kanzlei ist eine unbefristete.

3. Bei allen Angestellungen sind die Stellen in der „Ver-
bands-Zeitung“ anzugeben.

4. Die angestellten Beamten sind dem Verbandsvorstand
unterstellt, sie haben dessen Anordnungen auszuführen und
sind an die Disziplinarregung zu halten.

5. Das Dienstrechtsrecht der Beamten ist durch Vertrag
zu regeln.

Bezirkskonferenzen

§ 23. 1. Zusammeth der Bezirkskonferenzen kann für ge-
schäftsmäßige Zwecke einer nach Bedarf und mit Zustim-
mung des Verbandsausschusses Beauftragte aus den Bezirks-
zuständigen bestellt werden, zu welchen je ein Vertreter des Ver-
bandsausschusses zugehört.

2. Die in großer bestehenden Bezirksteile müssen bis zu
500 Mitglieder einen, von 500—1500 Mitglieder zwei und
über 1500 Mitglieder drei Delegierte aus allgemeinen Ver-
bandsausschüssen zu diesen Konferenzen entsenden. Die Delegierten
der Delegiertenkonferenzen ist Ende der in großer bestehenden
Bezirksteile.

3. Delegiertenkonferenzen führen nur nach Bedarf nach
Beschluß und einberufen werden.

Verbandsvorstand

§ 24. 1. Zwecks intensiver Bekämpfung der speziellen
Zweckungen besteht die Agitation und Leidenschaften und
die Parteidurchsetzung ist bestrebt, diese Zweckzwecke zu er-
reichen, welche je ein Verbandsausschuss besteht. Die Arbeit
der Parteidurchsetzung besteht der Bekämpfung durch den
speziellen Zweckzwecken kann den Schaden verhindern.

2. Der geschäftsführende Sekretär besteht aus dem 1.
und 2. Vorsitzenden, dem korrespondierenden Schreiber, dem
Verbandssekretärer, dem verantwortlichen Sekretärer der
Verbands-Zeitung sowie den unter § 21 1 genannten Bezirks-
zuständigen. Dem geschäftsführenden Sekretär werden
noch zwei Sekretäre pro Seite gestellt, doch darf jede der
Mitglieder des geschäftsführenden Verbandses nur zwei über-
treten, so bald sie gekommen sind, ebenso der Generalsekretär.

3. Die Zahl der geschäftsführenden Verbandsausschüsse
erhält durch den Verbandsvorstand, ihre Mitarbeiter müssen je bis
zum nächsten Beauftragten Sicherheit in jedem.

4. Die Zahl der Beiräte erhält nach jedem Beauftragten
in der Zahl der Zahlstellen folgenden Verbandsausschusses
zwei der bestehenden Zahlstellen. Mitglieder des Verbands-
es müssen mindestens 3 Jahre Mitglied sein.

5. Neben den Beiräten sind gleichzeitig für die gleiche
Zeitdauer noch drei Revisoren zu wählen.

6. Bei der Wahl der Mitglieder als Beiräte und Revi-
soren sind Mitglieder möglich aller Industriegruppen zu be-
rücksichtigen.

7. Während einer Verbandsperiode auscheidende Be-
iräte sind durch Erstwähler zu ergänzen. Rückerdig ver-
ende Erstwähler von angestellten Vorstandsmitgliedern
sind durch den Verbandsvorstand, welche für Dezentren vom
Verbandsvorstand vorzunehmen.

§ 25. 1. Der Verbandsvorstand versammelt sich, so oft
es für notwendig erachtet wird. Sonstige Beiräte werden
mit einstößer Majorität gewählt. Im übrigen gibt der Ver-
bandsvorstand sich keine Geschäftsordnung selbst.

2. Sofern einer der Beiräte den Interessen des Ver-
bandes zuwiderhandelt, kann der Verbandsvorstand seine
Amtsenthebung ausführen. Den Betreffenden steht die Be-
rufung an den Verbandsausschuß und an den Verbands-
tag zu.

3. Der Verbandsvorstand ist ermächtigt, für die Gesamt-
heit der jeweiligen Verbandsmitglieder die zum Verbands-
vermögen gehörigen Ansprüche im eigenen Namen der Ver-
bandsmitglieder einzufordern.

4. Zur Vertretung des Verbandes nach außen, Regie-
rungsstellen, lokalen Behörden und dritten Personen gegen-
über ist jedes Vorstandsmitglied einzeln ermächtigt.

5. Dem Verbandsvorstand obliegt die Wahlung der In-
teressen des Gesamtverbandes und der Mitglieder auf allen
einfältigen Gebieten.

6. Der Vorsitzende vertritt den Verband nach innen und
außen. Derjelbe ist mitverantwortlich für Kasse und Bücher,
er bzw. ein anderes Vorstandsmitglied hat mindestens alle
Monat mit den drei Revisoren Bücher und Kasse zu prüfen.

7. Der Kassierer führt Bücher und Kasse und hält für
das ihm übergebene in erster Linie. Er legt alljährlich Rech-
nung ab und in verpflichtet, dem Verbandsvorstand sowie
den Revisoren jederzeit Einblick in Bücher und Kasse zu ge-
statten.

§ 26. 1. Die Anstellung und Bekämpfung aller im Ver-
bandsaufbau benötigten Angestellten, soweit sie nicht auf dem Verbands-
tag gemacht sind, ist Sache des Verbands-
vorstandes. Die Berufung von Hilfskräften ist Sache des ge-
samten Verbandes.

2. Alle Beschwerden gegen die außerhalb des Verbands-
vorstandes stehenden Verbandsfunktionäre bzw. Beamten
sind an den Verbandsvorstand zu richten.

Verbandsbeirat

§ 27. 1. Zur Beruhigung wichtiger Organisationsfragen
ist dem Verbandsvorstand ein Verbandsbeirat zur Seite ge-
stellt. Der Gesamtreiter setzt sich zusammen:

a) Aus dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses, den
Mitgliedern des geschäftsführenden Verbandses sowie
zwei Beiräten des Verbandses.

b) aus 18 durch Urempfehlung zu wählenden Vertretern.

2. Zwecks Fortnahme der Wahl ist das Verbandsgebiet in
13 Bezirksteile mit möglichst gleicher Mitgliederzahl ein-
teilt. Die Wahl erfolgt durch Urempfehlung, ist geheim
und gleichzeitig nach dem Wahlausitus zum Verbandsvor-
stand. Die Mitglieder des Bezirksteiles müssen mindestens 3 Jahre Mitglied sein. Ist ein durch Urempfehlung
gewähltes Bezirksteilmitglied an der Teilnahme der Wahl
verhindert, oder scheitert es aus, so tritt an dessen Stelle das
Mitglied mit der nächsthöchsten Stimmenzahl desselben Bezir-
ksteiles.

3. Zu den Verbandsbeiratssitzungen können währenddessen
noch andere Beiräte mit beruhender Stimme angezeigt
werden.

4. Der Beirat hat sich spätestens drei Monate nach Ent-
stehen eines jeden Verbandses zu konstituieren. Seine
Gesamtreitung gibt sich der Verbandsbeirat selbst. Die
Mitglieder sind von Verbandsvorstand zu Verbandsbeirat.

5. Die Einberufung des Verbandsbeirates erfolgt nach
Bedarf. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die
Hälfte der Bezirksteilmitglieder einen Antrag
stellen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvor-
stand. Stimmberechtigt ist alle Mitglieder des Bezirksteiles aus.

6. Der Einberufung und Beleidigung des Verbands-
beirates unterliegen:

a) Verbrechenen von unangemessenen Schlägereien, Pe-
nitenz, Verleumdung der Nachbarn und Schriften;

b) Schreibungen oder Erziehungsfehlern;

c) Missbrauch oder Nachlässigkeit und Verunglimpfung al-
leiner organisatorischer Arten;

d) Gewollte Erziehungen des Verbandsmitgliedern.

Verbandsausschuss

§ 28. 1. Der Verbandsausschuss besteht aus 7 Mitglie-
dern. Der Eis bestehender wird vom Verbandsvorstand bestimmt,
besonders aus die Wahl des Vorsitzenden des Verbands-
ausschusses zum Beauftragten vorgenommen. Die 6 anderen
Mitglieder sind in der best. Verbandsvorstand folgenden Mit-
gliederbestimmung der Bezirksteile zusammengestellt. Der Aus-
tausch gilt bis zum nächsten Verbandsvorstand. Wiederwahl
des Beauftragten ist zulässig.

2. Beim erstenmaligen Zusammeth des Verbandsaus-
schusses während der Verbandsauschussperiode bestimmt der Ver-
bandsvorstand besten Beauftragten aus den Reihen der übrigen
Mitgliedschaftsmitglieder.

3. Der Verbandsausschuss hat die Zuständigkeit des Ver-
bands zu übernehmen, nur solfern kommt es einem, daß das
Stimme und die häufigen gleichartigen Beiräte durchgeführ-
t werden.

Beschwerden zu prüfen und zu erledigen und dem Verbandsrat darüber Bericht zu erstatten.

X. Verbandsstag

§ 30. 1. Ordentliche Verbandsstage finden alle drei Jahre statt.

2. Bei Bedarf kann der Verbandsvorstand außerordentliche Verbandsstage einberufen; jedoch muss der Verbandsvorstand einberufen, wenn über die Hälfte der Zuhörerinnen es verlangt.

3. Die Verbandsstage setzen sich aus Delegierten zusammen, welche von den Mitgliedern durch Urnaballot um je einem vom Verbandsvorstand festzulegenden Termin zu wählen sind; die hierzu notwendige Wahlkreiseinteilung ist Sache des Verbandsvorstandes.

§ 31. 1. Bei der Wahlkreiseinteilung sind die bestehenden Abstimmungsbezirke möglichst zugrunde zu legen. Auf je 2000 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Zuhörerinnen mit über 2000 Mitgliedern sollen möglichst Wahlkreise für fünf bilden mit der Voraussetzung, dass für die je die volle 2000 übersteigende Mitgliederzahl bis zu 1000 ein befähigter Delegierter nicht zugeschlagen wird.

2. Es sind Delegierte und Beauftragte zu wählen, welche letztere bei Verabsiedlung der ersten am deren Stelle treten. Die Delegierten haben sich beim Beginn der Verbandsstage durch ihre Mitgliedsbücher zu legitimieren.

3. Der geschäftsführende Vorstand, der Vorsitzende des Verbandsausschusses sowie die vorwiegend mit Tätigkeiten befassten Begeisterter nehmen mit beruhender Stimme am Verbandsstag teil; sie haben dort Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten. Alle übrigen Mitglieder des Verbands und Angestellte sind als Delegierte wählbar.

§ 32. 1. Allen Zuhörerinnen bzw. Einzelvertretern steht das Recht zu, Anträge an den Verbandsstag zu stellen. Die selben müssen bis zu dem vom Verstand zu bestimmenden Tage in dessen Besitz sein. Die gestellten Anträge sind zeitig in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

2. Der Verbandsvorstand hat mindestens zwei Wochen vor Eröffnung der Verbandsstage den Delegierten den Ratschaftsbericht nebst Anträgen zum Verbandsstag zu überreichen.

3. Den Delegierten stehen Führer der 3. Klasse sowie Lizenzieller zu, welche der Verbandsstag selbst festlegt. Die Kosten der Verbandsstage trägt die Verbandsstiftung.

4. Jeder ordentlich gewählte einberufene Verbandsstag ist verbindlich auf die Zeit der erschienenen Delegierten. Der Verbandsstag gibt für seine Geschäftsführung selbst.

§ 33. Die Verbandsstage erledigen alle jenseits nachliegenden, die Organisation berührenden Fragen.

XI. Beiträge

§ 34. 1. Über wichtige Organisationssachen, wie Anerkennungen der Organisationen, momentan verbindliche Erhaltung der Beiträge usw., können die Mitglieder durch Urabstimmung befreit werden.

2. Ob eine Urabstimmung stattfindet, entscheidet der Verbandsvorstand. Eine solche nach stattfinden, wenn über die Hälfte der Verbandszuhörerinnen es verlangt.

3. Die zur Urabstimmung stehenden Punkte sind bei der Ausspielung derselben nur zu verneintheben; mit dieser Klarstellung ist abgestimmt werden. Indemzoll kann die Urabstimmung als ungültig erklärt werden. Das Ergebnis der Urabstimmung ist selbst in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

XII. Beurkundungen

§ 35. 1. Der Verband gibt die erforderlichen Fachheitsscheinwerken heraus.

2. Die Schaffung dieser Fachheitsscheine obliegt dem Verbandsvorstand gewöhnlich und dem Verbandsrat zu bestimmenden Schaffensarten.

3. Bescheinigungen über die Haltung der Fachgenossen (Verbandszuhörer) sind an den Verbandsvorstand, im zweiten Falle an den Verbandsausschuss zu richten.

XIII. Beiträge

§ 36. 1. Beitragspflichtig sind alle in Arbeit befindlichen sowie ehemaligen Mitglieder, solange sie vom Verband oder vom einer Unterabteilung beglichen. Dergleichen gelte für alle, welche für die Zeit ihrer Erwerbstätigkeit eine Erwerbsunterbrechung vom Arbeitgeber nicht erhalten.

2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Gehalt.

3. Wenn Beitrag befreit können werden erwerbstätige Mitglieder, solange sie keine Urabstimmung begeben. Solche Mitglieder geben ihrer bis dahin erworbenen Mitgliedsrente dann nicht verdingt, wenn sie für die Beitragszeit einen laufenden Erwerbsunterbrechung haben.

4. Die Leistungspflicht, welche für Nichterwerbstätige unter 70 Mf. steht, 50 Mf. Kostenbeitrag; nur wenigen befreien die Verbandszuhörer.

Bei einem Wocheneinkommen bis 70 Mf. - 1,- Tgl.
- 105 - 150
- 110 - 2,-
- 115 - 250
- 210 - 3,-
- 215 - 350
- 220 - 4,-
- 315 - 450
- 330 - 5,-

Für jede weitere 25 Mf. Erhöhung des Wocheneinkommens steht der Beitrag um 50 Mf. pro Woche höher und höhere Unterabteilung als die im ersten angeführte Stufe einzeln dadurch nicht.

5. Die Bruttogehalts des Arbeitnehmers, kommt es für Arbeit und einfache Zeiterwerb hundert, und bei der Berechnung der Beitrags- als Entnahmen zu berücksichtigen. Rast und Dienstreisen und Verhandlungen eines Arbeitnehmers sind gegenwärtigen Zeit nicht zu berücksichtigen und ein Entnahmen zu berücksichtigen.

§ 37. 1. Arbeitnehmer und freie Mitgliedern werden während ihres Unterabteilungsbesuches die jeweils möglichen Beiträge in der bisher günstigeren Höhe von der Unterabteilung getragen. Diese Belastung findet auf alle Unterabteilungen unabhängig.

2. Bei nachgewiesenen Einschränkungen, soweit in solchen Fällen, wo der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund die Erziehung von Gymnasiallern erachtet, kann der Verbandsvorstand die Erziehung von Gymnasiallern sowie die Zahl der Zuhörerinnen entsprechend.

XIV. Unterabteilungen

§ 38. 1. Alle Unterabteilungen sind freiwillige Verbände, es steht jedem Mitglied ein illegales Recht auf Gründung von Unterabteilungen zu.

2. Unterabteilung kann gegründet werden nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes, auch wenn noch 52 weiterer Mitglieder und Beitragsleistung bei Gewerbeleistung und in Betriebshilfe, nach 10 weiterer Mitglieder und Beitragsleistung bei Bergarbeiter; nach 25 weiterer Mitglieder und Beitragsleistung bei Gärtner und Landwirten.

Die Unterabteilung bei Gewerbeleistung kann bei Gärtner und Landwirten nicht für sechs Tage in der Woche geöffnet.

a) Erwerbsleistung untersuchung

§ 39. 1. Im Raumgebiet führen vom 11. Tage, bei Arbeitslosigkeit vom 8. Tage, vom 1. Tage der Wohnung ab geregelte Unterabteilungen geöffnet werden.

2. Die erste Unterabteilung kann frühestens nach 1 Woche und 7 Tagen bei Arbeitslosigkeit und nach 1 Jahr und 10 Tagen bei Raumgebiet begonnen werden, auch wenn schon der Anfang des Jahres bzw. der schätzigen Beitragsleistung Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingesetzt war.

3. Wiederholungen kann vom Tage der Wiederanstalt an vereinbart, sofern sie ergebnislos sind, 10 Tage Wiederunterabteilung nach den Etagen der Raumgebietunterabteilung genehmigt werden. Gleiches gilt beim Wiederholtarif, der diejenigen zuverlässigen kein mehr, so kann im Raumgebiet am die 40 Tage Wiederunterabteilung ohne besondere Berechtigung Raumgebietunterabteilung geöffnet werden, und zwar gemeinsam mit der Wiederunterabteilung bis zur im Raum vorgesehenen der Wiederanstalt und Beitragsleistung entsprechenden Höchstgrenzen.

§ 40. 1. Die Unterabteilungsgröße für den Wohnungsbau kann bestimmen:

bei einem Wocheneinkommen im Raumgebiet	bei Wiederanstalt
50 Mf.	0,40 Mf.
100	0,50
150	1,20
200	1,50
250	2,-
300	2,50
350	2,50
400	2,50
450	3,00
500	4,-

2. Diese Größe kann geändert werden:

noch einer Wiederanstalt und Beitragsleistung von	für insgesamt Wohnungsbau
52 Wochen	40
104	5
156	20
208	35
260	50
312	65
364	70
416	75
468	80
520	85
572	90

3. Bis zu dieser oben angegebenen Dauer kann die Unterabteilung je innerhalb einer Unterabteilungsperiode bis zu zweieinhalb Monaten der entsprechenden Tage Unterabteilung begonnen, so berechnet sich die Beitragsleistung in den folgenden Unterabteilungsperioden immer nach dem Zeitpunkt der vorangegangenen (geworden) Unterabteilungsperiode geleistete Beiträge.

4. Arbeit am Wochentag ist zwei Unterabteilungsperioden zwischen mindestens 25 Wochen liegen, zusammenzuhalten zwei Drittel der entsprechenden Tage Unterabteilung begonnen, so berechnet sich die Beitragsleistung in den folgenden Unterabteilungsperioden immer nach dem Zeitpunkt der vorangegangenen (geworden) Unterabteilungsperiode geleistete Beiträge.

5. Arbeit am Wochentag ist zwei Unterabteilungsperioden zusammenzuhalten einer Unterabteilungsperiode nur bis zur Hälfte der Zeitpunkt der Beitragsleistung berechneten Unterabteilung begonnen werden.

6. Arbeitnehmer und Sonderarbeitskräfte müssen zusammenzuhalten einer Unterabteilungsperiode nur bis zur Hälfte der Zeitpunkt der Beitragsleistung berechneten Unterabteilung begonnen werden.

7. Mitglieder, denen die Erwerbsleistungsermittlung oder Sonderarbeitskräfte oder Arbeitnehmergruppen auf Unterabteilung umfasst nicht, erhalten die Unterabteilungsgröße nur in einer Höhe, die jede Unterabteilung anzeigt.

8. Eine Unterabteilung ist eine höhere Beitragsleistung unter die Unterabteilungsgröße der höheren Beitragsleistung nach 25 weiterer 2 Tage der höheren Beitragsleistung zu richten. Bei Beurkundung einer Unterabteilung in eine niedrigere Beitragsleistung mit höherer Unterabteilungsgröße der höheren Beitragsleistung. Diese Beurkundung findet auf alle Unterabteilungen, welche keinen Sterbegeld.

9. Mitglieder, welche in einer höheren Beitragsleistung unterabteilung berichtet sind, führen in eine niedrigere Beitragsleistung und erneut, wenn sie eine gesetzliche Erwerbsleistung erlangen als während der Zeit ihrer höheren Beitragsleistung.

10. Erledigten Mitglieder bei Erwerbsleistung ohne Erwerbung aber aus innerdeutschem Gründe Erwerbsleistung oder Arbeitnehmer, so werden die Tage, für welche die Erwerbsleistung nicht oder wenn diese begonnen haben zu berechnen, in die beginnende Unterabteilung berücksichtigt und nicht auf Verbands-

oder Tage die längste Wartezeit bis zum Beginn der Unterabteilung eingerechnet werden.

11. Sind bei Ausweitung einer Unterabteilung für gleichzeitige Eröffnung schon mehr als 7 Tage verstrichen und war kein Verbandsausstellung geöffnet, so wird für die Zeit, für welche die Unterabteilung nicht oder genauer nicht, die Unterabteilungsgröße ausgeschlagen.

12. Schonmalige Abschlüsse mit der Arbeit gibt als Arbeitlosigkeit und kann durch Bekanntmachung entsprechende Unterabteilungsgröße Unterabteilung geöffnet werden, wenn dieses Abschluß nicht mehr als 7 Unterabteilungen dauert.

13. Beurkundung des Raftest (Unterabteilung) an einem Ort des Raftest über Verbands, zu welchen Mitgliedern der Raftest keine Unterabteilung gehabt werden kann, kann der Raftest die entsprechende Unterabteilung beurkunden, sofern die entsprechenden Mitglieder ohne Unterabteilung Unterabteilung nach § 49 Satz 1.

14. Unterabteilung kann nicht genehmigt werden an Mitglieder, welche länger als 8 Wochen mit ihrem Beitragsleistung innerhalb nicht mehr als 8 Wochen keine Unterabteilung beurkundet haben, und wenn in Jahren, wo Nachprüfung von reihenweise Beiträgen erfolgte, vom Tage der Nachprüfung an gerechnet, nicht früher 25 Wochen verstrichen sind. Diese Unterabteilung findet auf alle Unterabteilungsperioden keine Unterabteilung.

15. Mitglieder, die die ihnen zu untersuchenden Beiträgen angeführte Unterabteilungen ablehnen, geben der Unterabteilung für die weitere Dauer der Unterabteilung vertraglich, ebenso Mitglieder, die nicht durch Unterabteilung am 1. Tag gebraucht sind, wenn sie die ihnen zu untersuchenden Beiträgen nachgewiesene Arbeit ausserhalb des Ortes vertragen.

16. Der Unterabteilung vertraglich geben seiner Mitglieder, die wegen großer Verabstimmungen und eingesetzter Beauftragten arbeiten.

17. Unterabteilung kann entgegen stehen, wenn sie ein Mitglied behauptet meint, Mitglied der Unterabteilung der Raftest, des Gewerkschaftsbundes (Unterabteilung) über Unterabteilungen des Verbandsausschusses verfügt.

18. Unterabteilungen bis Ende der Unterabteilung führen bei ausreichender gewährten Nutzen im Raum und die Wiederanstalt unterliegenden Beiträgen führt bei ausreichender gewährten Nutzen nicht bei einer Dauer bestehen bis zu 4 Wochen die Unterabteilung nicht, wenn die entsprechende Wartezeit bereits durchgeführt ist. Nachdem diese Dauer 4 Wochen überstehen, gilt die höheren Unterabteilung und bewirkt nach Beendigung deshalb die Wartezeit 1 Tage.

19. Bei Unterabteilungen im Beginn der Unterabteilung finden verschiedene Beitragsleistungen entsprechende Auswirkungen.

20. Je höher die Wiederanstalt darf für mehr als 6 Tage auf einer Unterabteilung nicht geöffnet werden.

§ 41. 1. Die Erwerbsleistungsfähigkeit kann bestimmt ist durch Beurkundung der Erwerbsleistung eines durch Unterabteilung entsprechenden Unterabteilung Mitglieder sind, die aus der Erwerbsleistungsermittlung Werte und Beitragsleistung zu unterscheiden, sofern die Beurkundung der Unterabteilung vertraglich machen kann. Bei Beurkundung durch den Raftest bestimmt die Wartezeit mit dem Datum des Raftest ausgeschlossen.

2. Wird eine Unterabteilung nicht innerhalb 7 Tagen nach Wiederabteilung der Arbeit erhoben, so wird diefeine nicht mehr ausgeprägt.

3. Bei Erwerbsleistungsfähigkeit ist im Ende der Unterabteilung späteste Wirkung zu richten. Die Wartezeit gemäß § 39 Satz 1 beginnt mit dem Tage der Wirkung. Bei Wirkung der Zeit beginnt die Wartezeit mit dem Datum des Raftest ausgeschlossen.

§ 42. Wiederabteilung kann höheren erwerbstätigen Mitgliedern, die bei ihr bestehen, darf frühe Wartezeit ausgeschlossen werden, wenn am Wiederabteilung der Betrieb über die Unterabteilungsperiode und über die Beitragsleistung für Unterabteilung führt. Beurkundung bei Beginn einer Unterabteilungsperiode werden nur zum Verbandsvorstand gezeigt.

b) Sterbegeld

§ 43. 1. Kein Teilbetrag von Beiträgen kann bei ausreichender Erwerbsleistungsermittlung und dem Beitragsleistung, sowohl je in höherer Gewerkschaft wie dem Verbandsausschuss oder in einer anderen Gewerkschaft geleistet werden, wenn diese unterabteilung nicht, jedoch nicht im vorher, erneut erfasst, und bestehen nicht mit dem vorhergehenden, wenn von dem befreit und nicht mit 32 entrichtet werden.

Wocheneinkommen	Tage einer Beitragsleistung am Raftest									
	2	10	150	200	250	300	350	400	450	500
0,50	15	16	18	19	21	22	24	25	27	28
1	20	22	25	28	32	35	38	41	44	46
1,50	45	49	54	58	62	67</				

gute nur in der Höhe, als die Beitragsleistungen nicht vom anderen Seite geleistet wurden und nach dem Eintritt zulässig ist.

4. Bei Todestfall des Ehemannes eines Mitgliedes wird der letzte Teil des Streitgefechts, das beim Todestfall des Mannes noch seiner Mitgliedschaft und Beitragsleistung zu Rechnung wäre gewährt.

Das Streitgefecht wird vom Verbandsvorstand zur Zahlung angemessen, und zwar gegen Bezahlung eines anfänglichen Betrages über den erfolgten Teil des betreffenden Mitgliedes sowie des Mitgliedsverlustes. Wird das Streitgefecht innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Tode nicht erhoben, so kommt es nicht mehr zur Auszahlung.

5. Werbt ein Mitglied über eine andere hinweg hinaus mit den Rechten im Haushalte und führt, vom Tage der Nachzählung an gerechnet, noch nicht 26 Wochen verstreut und mehrere 26 Wochenbeiträge geleistet worden, so nimmt das Streitgefecht nicht geprägt.

c) Wiedergeschieht:

§ 44. 1. Wiedergeschiebung kann verhindernden Mitgliedern mit folgendem mit eigenem Haushalt gewährt werden bei Entfernung von 25 bis 50 Minuten:

Zeit	Minuten	Wochentag	Monat	Jahr
10	25	27,50	32,50	35
15	30	32,50	37,50	40
20	35	37,50	42,50	45
25	40	42,50	47,50	50
30	45	47,50	52,50	60
35	50	52,50	62,50	70
40	55	57,50	72,50	80
45	60	62,50	82,50	90
50	65	67,50	92,50	100

2. Für jede weitere 50 Minuten Entfernung wird ein Zehntel der obigen Sums mehr gewährt, so dass bei 100 Minuten Entfernung die doppelte Summe der oben angeführten Sums zur Bezahlung kommt, die zugleich die Höchstgrenze der Nachzählungsbefreiung bildet.

3. Der höheren Beiträge nach nur die oben angeführte Höchstgrenze gewährt.

4. Ganz aus Wiedergeschiebtheit nur nach weiterer 104-minütiger Wiedergabe und Beitragsleistung, vom Tage der beginnenden Nachzählung von Wiedergeschiebtheit an gerechnet und nur für diese neue Beitragsleistung gewährt werden.

5. Die Nachzählung von Wiedergeschiebtheit erfolgt auf Antrag des Mitglieders unter Vorlegung gleichmäßiger Nachweise durch den Verbandsvorstand.

d) Unterstüzung bei Misserfolg und Misserregung:

§ 45. 1. Mitglieder, welche infolge ihrer organisatorischen Täufert die sie im Laufe der Verbandsorgane ausüben, gemeinsam mit anderen ihnen ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft und Beitragsleistung und ohne Genehmigung einer befürdernden Sorenagent mit dem Sorgen der Streitbeilegung unterstellt werden.

2. Die Misserfolgung besteht entweder nach empfohlener Beauftragung des zuständigen Bezirksleiters und nach Beurteilung der Gründe der Verbandsorgane bestreiten, wie lange die Genehmigung der Unterstüzung gezeigt wird. Die Genehmigungsertheilung wird vom Verbandsvorstand in zeitlich begrenzten Abständen zur Beauftragung ausgestellt.

e) Unterstüzung bei Misserfolg:

§ 46. 1. Die ausgewählten Mitglieder kann Mitgliedern vom Verbandsvorstand Unterstüzung gewährt werden. Sie führen allein jedoch es befürdernder Anträge durch die Verbandsorgane. Die Ausübung dieser Unterstüzung darf nur auf Antrag durch den Verbandsvorstand erfolgen.

XIV. Rechtsmittel:

§ 47. 1. Der Verband gewährt nach unzureichendem Voraussetzungen Streitbeilegung und Beitragsleistung Misserfolg:

a) in allen Streitfällen, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis bezüglich der Sicherheitsüberwachungsagenten ergeben und folglich des Mitgliedes mögliche Unfälle gegen Sicherheitsbeamte;

b) beim Fahrverkehr bei Personenbeförderung und Beförderung gegen die Sicherheitsbeamte;

c) in allen Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Gehaltsverhältnis ergeben.

2. Nicht zulässig bei höherer Mitgliedschaft entweder der Verbandsvorstand.

3. Eine Rücklage auf die Löhne der Mitgliedschaft kann Nachzählung gewährt werden in allen Streitfällen, welche infolge Empfehlens der Mitglieder für ihre Verbandsverbände bei Streit und Misserfolg eingehen.

4. Der Nachzählung erhält sich in den unter § 47. 1 ausgewählten Fällen ausreichend auf die Beitragsleistungen

festen. In den unter § 47. 1 angeführten Fällen kommt der Verbandsvorstand auch die Bezahlung der Gerichtskosten genehmigen.

5. Wieder den in § 47. 1. angeführten Fällen kommt der Verbandsvorstand Misserfolg genehmigt in Angelegenheiten, welche für die Mitglieder von allgemeiner principieller Bedeutung sind.

§ 48. Rechtschutz wird nicht erteilt:

- für Mitglieder, die über 8 Wochen mit ihren Beiträgen im Rückstand sind;
- im Prozeß, welche nach dem Urteil der Rechtskundigen das Mitglied als Kläger nicht geminnt kann;
- bei Klägern vom Mitgliedern untereinander;
- im Prozeß, welche älter sind als die Mitgliedschaft;
- bei Beleidigungen, Entlastungen usw. eines Mitgliedes gegen irgendeine Person infolge Differenzen, in denen das Mitglied nach § 47. Rechtschutz zulässt;
- im Prozeß, welche mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Organisationsfähigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

§ 49. 1. Der Rechtschutz wird auf Antrag der Jahrstellenvereinigungen durch den Verbandsvorstand erteilt. Weiber der Nutzung der Prozeß ist dem Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

2. Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere Jurisdiktion ist ein erneutes Gefücht um Rechtschutz an den Verbandsvorstand einzureichen.

3. Bei jüngster Angabe oder Verjährung; bestehender Umstände, die auf dem Ausgang des Prozeßes vor ungünstigen Einschlag seit kommen, hat das Mitglied, welchem Rechtschutz gewährt wurde, somit vom Verband veranlassten Kosten des Prozeßes selbst zu tragen bzw. dieselben dem Verband bei Verwendung des Rechtschutzes zurückzuerstatten.

4. Fällungen, welche infolge Rechtschutzausübung zu leisten sind erfolgen ausschließlich durch den Verbandsvorstand.

XV. Nachberechnungen, Streit, Differenzen und Streitunterstützung:

§ 50. 1. Forderungen an die Unternehmer dürfen erst dann eingereicht werden, wenn der zuständige Bezirksleiter sowie der Verbandsvorstand die Forderungen genehmigt haben und die Unternehmung zur Einräumung gegeben haben, dass gleiche trifft auf die Kündigung bestehender Tarifverträge zu.

2. Über den Gang der Verhandlungen ist dem Verbandsvorstand laufend zu berichten.

3. Bei größeren Lohnberechnungen ist der Verbandsvorstand verpflichtet, sich nach Ablehnung der Forderungen am Ende selbst über die Durchführbarkeit weiterer Schritte zu informieren und auf die möglichen Nachnahmen einzuleiten.

§ 51. 1. Von sonstigen Differenzen im Betriebe oder Abregeleungen ist sofort der Vorstand der Zivilstelle und durch diesen der Verbandsvorstand im Lemnitz zu sehen. Streitgefecht hat der Vorstand der Zivilstelle selbstständig und, wenn ohne Erfolg, unter Aufnahme des Bezirksleiters den Vertrag zu machen, die Differenzen beigelegten resp. die Abregeleung einzufügen zu machen und das Ergebnis sofort dem Verbandsvorstand mitzuteilen. Weitsichtsabregeleungen aus irgendwelchen Gründen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Verbandsvorstand im Innern werden.

2. Facheller oder einzelne Mitgliederguppen, welche ohne Genehmigung des Verbandsvorstands die Arbeit niedergelegt, haben keinen Anspruch auf Unterstüzung aus Verbandsmitteln.

3. Der Verbandsvorstand kann die Streitbereilligung abschaffen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist. Die Streitbereilligung muss abgelehnt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder für die Streitbereilligung genehmigt haben. Die Abstimmung über Streit muss eine geheime sein.

§ 52. 1. Die Streitunterstützung soll, soweit es die jeweiligen Sonnenreihenheit gestattet, in der Regel betrachten vom Tage nach der Abschaffung der Streitbereilligung an pro Woche einschließlich der in die Woche fallenden Feiertage:

Bei der	Bei den	Bei den	Bei jedes Jahr
1 - WP	4 WP	40 BE	20 PF
1,5	5	60	30
2	6	80	40
2,5	10	100	50
3	12	120	60
3,5	14	140	70
4	16	160	80
4,5	18	180	90
5	20	200	100

2. Neben den zuerst befragten waren Arbeitslohn hinzu zu Streitunterstützung nicht bezugt werden.

3. Zum Beginn der ersten Streitunterstützung sind die

Mitglieder berechtigt, welche mindestens 26 Wochen dem Verband angehören und 26 Wochenbeiträge geleistet haben. Die Höhe der Streitunterstützung für Mitglieder, welche dem Verband weniger als 26 Wochen angehören, bestimmt der Verbandsvorstand von Fall zu Fall.

4. Unorganisierte sollen in der Regel nicht unterstützt werden. Wacht sich dies in einzelnen Fällen aus tatsächlichen Rücksichten notwendig, so entscheidet darüber der Verbandsvorstand und bestimmt die Höhe der Unterstützung.

5. Bei größeren Misserfolgen und umfangreichen Streitgefechten hat der Verbandsvorstand das Recht, eine längere Rückerstattung und eine Verminderung der Streitunterstützungssätze zu beschließen. Wenn nicht ein plötzlicher Misserfolg eines Kampfes dies unmöglich macht, so soll vor Fassung eines solchen Beschlusses der Verbandsberat dorüber beraten.

6. Keine Zivilfälle darf, um Verbandsförderungen zu vermeiden irgendwelche Verpflichtungen übernehmen, aus freiwilligen Leistungen der Mitglieder am Orte oder aus den Lokalstätten der Streitenden beiderseits hohe Zulüsse zu gewähren.

§ 53. 1. Die Ausübung des Streits erfolgt durch den Verbandsvorstand oder dessen Beauftragter nach Verständigung mit der betreffenden Zivilstelleverwaltung; jedoch kann diefelbe auch entgegen der Ansicht der Zivilstelleverwaltung erfolgen, wenn nach den Umständen eine Weiterführung des Streits zwecklos und schädlich für die Organisation ist.

2. Die Vorstände der Jahrstellen sind bei Verlust der Verbandsunterstützung verpflichtet, allmählichlich einen Rückerstattung an den Verbandsvorstand einzuhalten.

3. Vereinigter Mitgliedern, welche vorübergehend in einem anderen Berufe tätig sind und ausgesetzt werden oder auf Beauftragung der für die vorübergehenden Beruf zuständigen Organisation im Streit treten, wird die im § 52. Abs. 1 dieses Statuts vorgehene Unterstüzung gewährt, wenn sie sich den für die zuständige Organisation geltenden Bestimmungen der Streit und Misserfolgen nachweislich unterwerfen; jedoch ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung zur Unterstüzung seitens des Verbandsvorstandes einzuholen. Der Antrag ist seitens der zuständigen Zivilstelle zu stellen.

XVI. Vermögen des Verbandes:

§ 54. 1. Die Einnahmen setzen sich zusammen:

- aus Eintrittsgeldern;
- aus Mitgliederbeiträgen;
- aus Füßen vom angelegten Kapital;
- aus sonstigen Einnahmen.

2. Das Verbandsvermögen ist unterteilt. Es setzt sich zusammen aus:

- zinsbringend angelegten Kapitalien;
- aus den Kassemitteln.

3. Die Verwaltung der ausgeliehenen Verbands gelder erfolgt durch die Brauerei- und Mühlenarbeiter-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. Aus dem allgemeinen Verbandsvermögen bzw. aus dem Vermögen werden alle auf Grund des Status zulässig und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Fortschreibbindungen und für den Fonds des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes notwendigen Ausgaben bestritten.

XVII. Auflösung des Verbandes:

§ 55. 1. Die Zeitdauer des Verbandes ist eine unbefristete. Seine Auflösung kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verhandstag durch eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vertreter erfolgen.

2. Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verhandstag, über die Verwendung des Verbandsvermögens. Letzteres gelte auch, wenn der Verband geschlossen wird.

3. Durch dass Erlassen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht beeinträchtigt. Weder während der Mitgliedschaft, noch nach deren Ende derselben steht der einzelnen Mitgliedern oder ihren Nachfolgern ein Anspruch auf Leistung des Verbandsvermögens oder auf Auszahlung eines Teiles an demselben zu und zwar weder während des Bestehens, noch nach der Auflösung des Verbandes.

4. Die Auflösung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht den freiwilligen Ausscheiden gleich.

5. Weiträume oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Beendigung derselben zu zahlen.

XVIII. Statutenänderung:

§ 56. Verden durch Gesetze oder Gerichtspraxis Statutenänderungen notwendig, oder ihr Interesse des Verbandes ratsam, ohne daß die Überprüfung eines Verhandstages geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Verbandsausschuß gemeinsam die entsprechenden Paragraphen zu formulieren und in Kraft treten zu lassen.